



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 11. Februar 2021

BETREFF **Bewertung von Sachbezügen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG;
Anwendung des BFH-Urteils vom 7. Juli 2020 - VI R 14/18 - (BStBl 2021 II Seite ■■■¹),
Ergänzung des BMF-Schreibens vom 16. Mai 2013 (BStBl I Seite 729)**

BEZUG Erörterung in der Sitzung LSt I/2021 zu TOP 2

GZ **IV C 5 - S 2334/19/10024 :003**

DOK **2021/0103951**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zur Bewertung von Sachbezügen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG mit Urteil vom 7. Juli 2020 - VI R 14/18 - (a. a. O.) u.a. entschieden, dass ein Sachbezug grundsätzlich auch anhand der Kosten des Arbeitgebers bemessen werden kann, wenn eine Ware oder Dienstleistung an Endverbraucher in der Regel nicht vertrieben wird.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 16. Mai 2013 (a. a. O.) zum Verhältnis von § 8 Absatz 2 und Absatz 3 EStG bei der Bewertung von Sachbezügen daher wie folgt geändert:

Nach Rdnr. 4 wird folgende Rdnr. 4a eingefügt:

- 4a** Wird die konkrete Ware oder Dienstleistung nicht zu vergleichbaren Bedingungen an Endverbraucher am Markt angeboten, kann der Sachbezug in Höhe der entsprechenden Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer und sämtlicher Nebenkosten angesetzt werden (BFH-Urteil vom 7. Juli 2020 - VI R 14/18 -, BStBl 2021 II Seite ■■■¹). R 8.1 Absatz 2 Satz 3 LStR ist nicht anzuwenden.

¹ Seitenzahl wird von der Redaktionsleitung des Bundessteuerblattes ergänzt.

Seite 2 Die Änderung ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.